

>STELLUNGNAHME

im Stellungnahmeverfahren der Clearingstelle EEG | KWKG 2020/1-IV/Stn/0037

Berlin, 25. August 2020

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) vertritt rund 1.500 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit mehr als 275.000 Beschäftigten wurden 2018 Umsatzerlöse von rund 119 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 12 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen große Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 62 Prozent, Erdgas 67 Prozent, Trinkwasser 90 Prozent, Wärme 74 Prozent, Abwasser 44 Prozent. Sie entsorgen jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und tragen durch getrennte Sammlung entscheidend dazu bei, dass Deutschland mit 67 Prozent die höchste Recyclingquote in der Europäischen Union hat. Immer mehr kommunale Unternehmen engagieren sich im Breitbandausbau. 190 Unternehmen investieren pro Jahr über 450 Mio. EUR. Sie steigern jährlich ihre Investitionen um rund 30 Prozent. Beim Breitbandausbau setzen 93 Prozent der Unternehmen auf Glasfaser bis mindestens ins Gebäude.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · info@vku.de · www.vku.de

Der VKU bedankt sich für die Beteiligung am Stellungnahmeverfahren der Clearingstelle EEG|KWKG 2020/1-IV/Stn und nimmt zu den aufgeworfenen Rechtsfragen wie folgt Stellung:

1. Wie ist der „Nutzwärmebedarf“ i. S. v. Anlage 3 Nr. 1.2 i.V. m. Nr. III.2 EEG 2009 (sog. Wärmenetzklausel) einer an ein Wärmenetz angeschlossenen Wärmenutzung zu definieren? Insbesondere: Ist dies

(a) der tatsächliche Wärmeverbrauch („gesamte bezogene“ Wärmemenge unabhängig von Effizienzkriterien) der konkreten Wärmenutzung oder

(b) die für die Versorgung der konkreten Wärmenutzung theoretisch und unter Berücksichtigung von Effizienzkriterien „notwendige“ Wärmemenge?

Die in Ziffer 2 der Positivliste (Anlage 3 Nr. III.2 EEG 2009) genannte Wärmenutzung (Wärmeeinspeisung in ein Netz) stellt neben der Mindestlänge des Netzes (400 Meter) darauf ab, dass die Verluste durch Wärmeverteilung und -übergabe unter 25 Prozent des Nutzwärmebedarfs der Wärmekunden liegen müssen.

Durch die Verwendung des Wortes „Nutzwärmebedarf“ bringt der Gesetzgeber zum Ausdruck, dass nicht die aus dem Netz entnommene Wärme maßgeblich ist, sondern dass auf die Wärmenutzung des Kunden abzustellen ist. Es ist zu prüfen, wie groß der Bedarf an Wärme ist, den seine Wärmenutzung tatsächlich verursacht. Es ist also auf die Wärmemenge abzustellen, die erforderlich ist, um den Zweck der Wärmenutzung (im zugrundeliegenden Sachverhalt: die Holz Trocknung) zu erfüllen.

Würde man die Wärmeverluste nicht zum Nutzwärmebedarf, sondern zum tatsächlichen Wärmeverbrauch ins Verhältnis setzen, blieben die Wärmeverluste, die durch eine ineffiziente Wärmenutzung beim Kunden entstehen, unberücksichtigt. Bei der Holz Trocknung könnte beliebig viel Wärme in die Umwelt abgegeben werden, ohne dass sich dies auf die Berechtigung zur Inanspruchnahme des KWK-Bonus auswirken würde.

Zudem ließe sich das 25 %-Kriterium umso leichter einhalten, je verschwenderischer der Kunde mit der Wärme umgeht. Das 25 %-Kriterium würde letztendlich ad absurdum geführt.

Nur durch ein Abstellen auf die für die Versorgung der konkreten Wärmenutzung theoretisch und unter Berücksichtigung von Effizienzkriterien „notwendige“ Wärmemenge ist gewährleistet, dass Ziffer 2 der Positivliste (Anlage 3 Nr. III.2 EEG 2009) ihren Zweck erfüllt, nämlich sicherzustellen, dass nur effiziente Wärmeeinspeisungen als Wärmenutzung im Sinne von Anlage 3 Nr. 1.2 EEG 2009 gelten.

Diese Zweckbestimmung geht eindeutig aus der Gesetzesbegründung zum EEG 2009¹ hervor. Dort wird die Einführung der Positiv- und Negativliste für anerkannte Wärmenutzungen damit begründet, dass nur energetisch sinnvolle Wärmnutzungen durch den KWK-Bonus begünstigt werden sollen.

Zu beachten ist auch, dass sich Ziffer 2 der Positivliste (Anlage 3 Nr. III. EEG 2009) in einen Katalog anerkannter Wärmenutzungen einreicht, für die jeweils strenge Effizienzkriterien formuliert werden. Es widerspräche der Systematik, wenn es bei einer Wärmenutzung gemäß Ziffer 2, anders als bei allen anderen Ziffern, nicht auf Effizienz ankäme. Es ist auch kein sachlicher Grund ersichtlich, weshalb es im Fall der Wärmenetzeinspeisung auf einen effizienten Umgang mit Wärme nicht ankommen soll.

Der KWK-Bonus wird durch die Gesamtheit der Stromkunden über die EEG-Umlage finanziert. Die Belastung von Privathaushalten und Gewerbetunden durch die EEG-Umlage ist hoch. Die Netzbetreiber sind verpflichtet, mit den Geldern des EEG-Kontos verantwortungsvoll umzugehen, damit die Stromverbraucher nur insoweit mit EEG-Kosten belastet werden, wie dies mit dem Sinn und Zweck des EEG vereinbar ist.

Ergebnis: Der „Nutzwärmebedarf“ i. S. v. Anlage 3 Nr. I.2 i.V. m. Nr. III.2 EEG 2009 einer an ein Wärmenetz angeschlossenen Wärmenutzung ist daher zu definieren als die für die Versorgung der konkreten Wärmenutzung theoretisch und unter Berücksichtigung von Effizienzkriterien „notwendige“ Wärmemenge.

2. Wenn 1.(b) bejaht wird:

(a) Ist hierbei von Belang, ob es sich um eine Wärmenutzung handelt, für die Anlage 3 Nr. III EEG 2009 (sog. Positivliste) bestimmte Obergrenzen vorsieht (Nr. 1, Nr. 4 und Nr. 5) oder ob es sich um eine in der Positivliste nicht genauer beschriebene Wärmenutzung handelt?

Der Wortlaut von Ziffer 2 der Positivliste (Anlage 3 Nr. III.2 EEG 2009) liefert keine Anhaltspunkte für die Annahme, dass der Begriff „Nutzwärmebedarf“ unterschiedlich zu verstehen ist, je nachdem, ob Wärmenutzungen in der Positivliste genauer beschrieben sind oder nicht.

Ausweislich der Gesetzesbegründung hat die Positivliste den Zweck, sicherzustellen, dass nur energetisch sinnvolle Wärmnutzungen durch den KWK-Bonus begünstigt werden. Diese Zielsetzung gilt unabhängig von der konkreten Wärmenutzung.

Ergebnis: Der „Nutzwärmebedarf“ i. S. v. Anlage 3 Nr. I.2 i.V.m. Nr. III.2 EEG 2009 einer an ein Wärmenetz angeschlossenen Wärmenutzung ist daher unabhängig von der konkreten

¹ Begründung der Bundesregierung für ihren Gesetzentwurf für das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vom 5. Dezember 2007 (Bundestags-Drucksache 16/8148)

Wärmenutzung stets zu definieren als die für die Versorgung der konkreten Wärmenutzung theoretisch und unter Berücksichtigung von Effizienzkriterien „notwendige“ Wärmemenge.

(b) Nach welchen Maßstäben ist die Trocknungseffizienz einer Holz Trocknungsanlage zu bestimmen? Kann eine Holz Trocknungsanlage (noch) als effizient bewertet werden, wenn sie die Standardwerte des KTBL (Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft) überschreitet? Wenn ja, in welchem Umfang kann eine Trocknungsanlage diese Werte überschreiten, damit sie noch als effiziente Wärmenutzung bzw. die tatsächlich bezogene Wärmemenge als „Nutzwärmebedarf“ i. S. v. Anlage 3 Nr. III.2 EEG 2009 angesehen werden kann?

Mit den Standardwerten des KTBL (Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft) stehen fachlich anerkannte Maßstäbe für die Trocknungseffizienz einer Holz Trocknungsanlage zur Verfügung. Demzufolge sind 0,8 – 1,1 kWh Energie nötig, um 1 Kilogramm Wasser aus dem Holz zu treiben.

Innerhalb dieser Spannbreite bewegt sich auch die Festlegung, die der Gesetzgeber mit der Einführung des EEG 2012 vorgenommen hat. Gemäß Anlage 2 Ziffer 3 Buchstabe c Doppelbuchstabe b EEG 2012 wird die Trocknung von Holz zur stofflichen oder energetischen Nutzung bis zu einem Wärmeeinsatz von 0,9 kWh je Kilogramm Holz berücksichtigt.

Der Bundesrat hatte in seiner Stellungnahme vom 17.06.2011 vorgeschlagen, den anrechenbaren Wärmeeinsatz auf 1,2 Kilowattstunden je Kilogramm Holz anzuheben². Dem hat die Bundesregierung entgegnet, dass sie mit der Anrechenbarkeit von höchstens 0,9 Kilowattstunden je Kilogramm Holz wissenschaftlichen Empfehlungen folgt³.

Daraus ergibt sich, dass die vom KTBL angegebene Spannbreite bereits großzügiger ist, als das, was der Gesetzgeber unter Heranziehung der wissenschaftlichen Empfehlungen für angemessen hält.

Es kann demzufolge nicht davon ausgegangen werden, dass eine Überschreitung der vom KTBL angegebenen Spannbreite vom Gesetzgeber als effiziente Wärmenutzung angesehen wird. Allenfalls eine unerhebliche Überschreitung, etwa aufgrund von Messungenauigkeiten, könnte in diesem Zusammenhang toleriert werden.

Ergebnis: Der Nutzwärmebedarf einer Holz Trocknungsanlage beträgt in der Regel 0,8 – 1,1 kWh pro Kilogramm Holz.

² Drucksache 17/6247 S. 26

³ Drucksache 17/6247 S. 35

3. Ist – auch unabhängig vom Vorliegen einer bestimmten Trocknungseffizienz – die Gewährung des KWK-Bonus gemäß Anlage 3 Nr. 1.2.i.V.m. Nr. III.2 EEG 2009 (sog. Wärmenetzklausel) nach Sinn und Zweck oder aufgrund einer etwaigen missbräuchlichen Inanspruchnahme ausgeschlossen, wenn (kumulativ)

(a) die Holz Trocknungsanlage in unmittelbarer räumlicher Nähe zum BHKW errichtet wird, d. h. ein Wärmenetz offensichtlich für die Wärmeversorgung der Holz Trocknungsanlage nicht notwendig ist und

(b) die Wärmeabnahme durch die Trocknungsanlage gegenüber den übrigen Wärmenutzungen wesentlich überwiegt (hier: etwa 85% zu 15 %) sowie

(c) das Verlustkriterium der sog. Wärmenetzklausel (Verluste durch Wärmeverteilung und -übergabe unter 25% des Nutzwärmebedarfs, Anlage 3 Nr. III.2 EEG 2009) nur durch die übrigen Wärmeabnehmer und ohne den Anschluss der Holz Trocknungsanlage an das Wärmenetz aufgrund der Gegebenheiten aus (a) und (b) nicht erfüllt werden könnte?

Aus dem Sinn und Zweck der Positivliste lässt sich ableiten, dass die Errichtung eines Wärmenetzes kein Selbstzweck sein darf. Die Wärmeeinspeisung in ein Netz sollte nur dann zur Inanspruchnahme des KWK-Bonus berechtigen, wenn dadurch Wärmesenken effizient erschlossen werden. Deshalb beinhaltet Anlage 3 Nr. III.2 EEG 2009 das Verlustkriterium (Verluste durch Wärmeverteilung und -übergabe unter 25% des Nutzwärmebedarfs). Wenn nun aber das Verlustkriterium nur deshalb eingehalten wird, weil die eingespeiste Energie zu 85 % von einem Wärmekunden verbraucht wird, der gar nicht an das Netz angeschlossen sein müsste, weil er sich in unmittelbarer räumlicher Nähe zum BHKW befindet, verschafft man einem im Grunde ineffizienten Wärmenetz Zugang zum KWK-Bonus. Dies gilt besonders dann, wenn der Vertrag mit diesem Kunden erkennbar darauf abzielt, die Auslastung des Wärmenetzes zu garantieren, sprich jederzeit Container mit Holz bereitzustellen, und der Hauptzweck darin liegt, kontinuierlich Wärme zu verbrauchen, egal wie ineffizient dies sein mag.

Das ist missbräuchlich und widerspricht Sinn und Zweck der Positivliste.

Ergebnis: Wenn die in Frage 3 beschriebene Situation (kumulatives Vorliegen der Buchstaben (a) bis (c) vorliegt, ist – auch unabhängig vom Vorliegen einer bestimmten Trocknungseffizienz – die Gewährung des KWK-Bonus gemäß Anlage 3 Nr. 1.2.i.V.m. Nr. III.2 EEG 2009 (sog. Wärmenetzklausel) ausgeschlossen.

Ansprechpartner:

Dr. Jürgen Weigt

Fachgebietsleiter Erneuerbare Energien

Fon +49(0)30.58580-387

weigt@vku.de

